

Aktuelle Entwicklungen bei Swiss GAAP FER



Während sich die IFRS-Anwender in jüngerer Zeit mit gewichtigen neuen Standards wie z.B. zu Leasing und Umsatz konfrontiert sahen, beschränkte sich die FER-Fachkommission auf einige wenige Änderungen. Das einzige laufende Projekt bildet die Überarbeitung von Swiss GAAP FER 14 «Konzernrechnung für Versicherungsunternehmen». Darüber hinaus hat die FER-Fachkommission ihr erstes Überprüfungsverfahren in Angriff genommen. Dieses befasst sich mit den Bestimmungen zur Konzernrechnung, wie von Dr. Silvan Loser in den letzten AC News (Ausgabe 59/Q 2017) dargelegt.

Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen

Weil die bestehende Fachempfehlung zur Konzernrechnung von Versicherungsunternehmen (Swiss GAAP FER 14) weder konzeptionell noch inhaltlich aktuell ist, hat die FER-Fachkommission Mitte 2015 eine Arbeitsgruppe mit der Erarbeitung von Rechnungslegungsvorschriften für Versicherungsunternehmen beauftragt. Anlässlich der Sitzung vom 5. Dezember 2017 hat die FER-Fachkommission einen Entwurf der neuen Bestimmungen in die Vernehmlassung verabschiedet. Diese wird bis 31. März 2018 dauern. Die FER-Fachkommission wird damit voraussichtlich im Juni oder Dezember 2018 über die Inkraftsetzung der neuen Bestimmungen befinden. Eine erstmalige Anwendung ist in diesem Falle für den 1. Januar 2020 vorgesehen.

Im Gegensatz zu IFRS 17 «Versicherungsverträge» wird Swiss GAAP FER weiterhin die Rechnungslegung des Versicherungsunternehmens zum Gegenstand haben. Die Zielgruppe sind **national ausgerichtete Versicherungsunternehmen**. Dazu gehören insbesondere die bisherigen Anwender, aber auch die neu aufgrund des Rechnungslegungsrechts dazu verpflichteten (Versicherungs-)Genossenschaften mit mehr als 2'000 Genossenschaftlern. Die Ausrichtung auf diese Zielgruppe bringt es mit sich, dass die neuen Bestimmungen vorwiegend die Darstellung der Jahres- bzw. Konzernrechnung von Versicherungen zum Gegenstand haben und nicht die äusserst komplexe Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen.

Die **Bewertung der Kapitalanlagen** erfolgt zu aktuellen Werten, wobei festverzinsliche Kapitalanlagen in Abweichung zu diesem Grundsatz wie bisher nach der Kostenamortisationsmethode bewertet werden können. Bei zu aktuellen Werten bewerteten Kapitalanlagen sind die Mehr- und Minderverte gegenüber den Anschaffungskosten wie bisher den Neubewertungsreserven, die Teil des Eigenkapitals sind, zuzuweisen. Erst bei der Veräusserung werden die entsprechenden Neubewertungsreserven aufgelöst. Gegenüber der bestehenden Fachempfehlung sind im Entwurf die Bestimmungen zu den Wertbeeinträchtigungen präzisiert worden.

Bei den **versicherungstechnischen Rückstellungen** bleibt das Konzept weitgehend unverändert. Für die Bewertung sehen die neuen Vorschriften eine Anlehnung an die regulatorischen Vorgaben der FINMA vor. So können aufgrund der

Unsicherheiten und der Volatilität im Versicherungsgeschäft auch in Zukunft Schwankungs- und Sicherheitsrückstellungen gebildet werden. Damit Bilanzleser sich ein Bild über die Bewertung machen können, werden umfangreiche Offenlegungen zu den angewandten Methoden und verwendeten Modellen verlangt.

Die **Gliederung von Bilanz, Erfolgsrechnung und Mittelflussrechnung** lehnt sich eng an die entsprechenden Vorgaben der FINMA an, damit gerade die kleinen, neu zur Anwendung eines True and Fair View-Standards verpflichteten Versicherungsgenossenschaften keine umständlichen Umgliederungen vornehmen müssen.

Die **Offenlegungen** sind dagegen stark ausgebaut worden. Damit wird dem Bilanzleser angesichts der Beschränkung nur auf die Bewertungsprinzipien ermöglicht, sich ein eigenes Bild zu machen. Dazu wird im Zusammenhang mit den versicherungstechnischen Rückstellungen auch die Offenlegung von wesentlichen Annahmen, deren Herkunft (eigene statistische Informationen, statistische Informationen der Branche, Informationen basierend auf stochastischen Modellen) und von zusammenhängenden Unsicherheiten sowie der Charakterisierung ihrer Ausrichtung (an regulatorischen Vorgaben oder an marktnahen Erwartungen z.B.) verlangt.

Die neue Fachempfehlung ist ausgerichtet auf den Einzelabschluss. Ergänzende Bestimmungen zur Konzernrechnung waren daher erforderlich. Es ist vorgesehen, dass diese ebenfalls Teil der neuen Fachempfehlung sind (und nicht von Swiss GAAP FER 30 «Konzernrechnung»). Neu wird eine Segmentberichterstattung für alle Konzernrechnungen von Versicherungsunternehmen verlangt. Diese lehnt sich an Swiss GAAP FER 31 «Ergänzende Fachempfehlung für kotierte Unternehmen» an, indem die auf der obersten Leitungsebene für die Unternehmenssteuerung verwendeten Informationen für die gesamte Erfolgsrechnung bis auf Stufe Segmentresultat veröffentlicht werden müssen. In jedem Fall ist eine Segmentberichterstattung nach den Geschäftsbereichen Nichtleben, Leben, Rückversicherung und Vermögensverwaltung offen zu legen. Neu hat der Anhang zur Konzernrechnung im Zusammenhang mit den Rückstellungen für Versicherungsleistungen im Nichtleben-Geschäft Angaben zum Schadenaufwand über einen Beobachtungszeitraum von 10 Jahren zu enthalten. Schliesslich



sind ebenfalls für das Nichtleben-Geschäft im Anhang quantitative Angaben zum Abwicklungsverhalten der Rückstellungen für Versicherungsleistungen offen zu legen.

Die FER-Fachkommission ist überzeugt, dass diese umfangreichen Offenlegungen es dem Bilanzleser bei national ausgerichteten Versicherungsunternehmen trotz des Fehlens von detaillierten Bewertungsregeln zu den versicherungstechnischen Rückstellungen ermöglichen, sich ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu verschaffen.

Umsatzlegung

Das IASB hat mit IFRS 15 «Erlöse aus Verträgen mit Kunden» die Bestimmungen zur Umsatzlegung grundsätzlich neu geregelt. Den erstmals für das Kalenderjahr 2018 anzuwendenden Bestimmungen liegt ein fünfstufiges Modell zugrunde, das für alle Verträge mit den Kunden anzuwenden ist.

Die FER-Fachkommission hat sich mit der Frage der Notwendigkeit der Überarbeitung der Regelungen zur Umsatzerfassung in den letzten Jahren ebenfalls intensiv auseinandergesetzt. Dabei erachtete sie es nicht als zweckmässig, umfangreiche und detaillierte Einzelfallregelungen zur Umsatzlegung zu erlassen. Weil die bestehenden Regelungen aber zum Teil zu wenig präzise waren, identifizierte eine Arbeitsgruppe Anpassungsbedarf im Rahmenkonzept und in einzelnen Fachempfehlungen. Per 1. Januar 2016 ergänzte die Fachkommission sodann die Ausführungen zur sachlichen Abgrenzung im Rahmenkonzept über den Sachverhalt der Transaktionen mit abgrenzbaren Bestandteilen. Zudem wurde an gleicher Stelle die Erfassung von Erträgen präzisiert. In Swiss GAAP FER 3 «Darstellung und Gliederung» wurde der Begriff des Nettoerlöses genauer definiert und explizit geregelt, dass bei Vermittlungsgeschäften nur der Wert der selbst erbrachten Leistung als Nettoerlös auszuweisen ist. Schliesslich wurden die Offenlegungen zur Erfolgsrechnung in Swiss GAAP FER 6 «Anhang» erweitert, indem die wesentlichen Erlös-

quellen und deren Erfassung zu erläutern sind. Weitere Anpassungen an den Vorschriften zur Umsatzlegung sind zurzeit nicht vorgesehen.

Leasing

Mit IFRS 16 «Leasingverhältnisse» hat das IASB einen weiteren wichtigen Standard erarbeitet, der im Kalenderjahr 2019 erstmals anzuwenden ist. Den neuen Bestimmungen liegt der sog. rights-of-use-Ansatz zugrunde, mit dem die bisherige Unterscheidung zwischen operativem und finanziellem Leasing hinfällig wird. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die FER-Fachkommission Swiss GAAP FER 13 «Leasinggeschäfte» zu überarbeiten gedenkt.

Swiss GAAP FER 13 wurde 1998 in Kraft gesetzt und entsprach konzeptionell dem damaligen IAS 17 «Leasing». In Swiss GAAP FER 13 wird zwischen Finanzierungsleasing und operativem Leasing unterschieden, wobei Finanzierungsleasing in der Bilanz erfasst wird, operatives Leasing nicht. Die Abgrenzungskriterien sind weitgehend deckungsgleich mit IAS 17. Während die FER-Fachkommission bis 2005 die wichtigsten IAS-Standards in ihr eigenes Regelwerk überführte, änderte sich dies im Nachgang zum Entscheid der Europäischen Kommission, IAS/IFRS für alle kotierten Unternehmen verpflichtend anzuwenden. Seither beobachtet die FER-Fachkommission die Entwicklungen in der EU, sie verzichtet jedoch auf einen automatischen Nachvollzug (siehe z.B. die obigen Ausführungen zur Umsatzlegung).

Gemäss der Homepage der FER stellen die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen und das eingangs erwähnte Überprüfungsverfahren die einzigen laufenden Projekte dar. Zu Leasing resp. einer möglichen Änderung von Swiss GAAP FER 13 hat sich die FER-Fachkommission bisher nicht öffentlich vernehmen lassen. An der Jahrestagung 2016 der FER wurde in einer Präsentation die Feststellung gemacht, dass aktuell keine Änderung von Swiss GAAP FER 13 geplant sei.

Zusammenfassung

Die FER-Fachkommission beobachtet die Entwicklungen in der internationalen Rechnungslegung, um die für sie und ihr Zielpublikum erforderlichen Schlüsse zu ziehen. So hat der neue IFRS-Standard zu Erlösen aus Verträgen mit Kunden zu punktuellen Anpassungen im FER-Regelwerk geführt. Hingegen ist es nicht geplant, Swiss GAAP FER 13 «Leasinggeschäfte» an das neue IFRS-Konzept anzupassen – die Unterscheidung zwischen Finanzierungsleasing und operativem Leasing wird im FER-Regelwerk somit bestehen bleiben. Im Rahmen des ersten Überprüfungsverfahrens stehen die Bestimmungen zur Konzernrechnung auf dem Prüfstand. Das einzige weitere, laufende Projekt der FER-Kommission hat die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen zum Inhalt. Die seit etwas mehr als zwei Jahren dauernden Anstrengungen der entsprechenden Arbeitsgruppe haben am 5. Dezember 2017 in die Vernehmlassung einer neuen Fachempfehlung gemündet. Interessierte Personen und Organisationen haben bis zum 31. März 2018 Zeit, sich dazu zu äussern. Abhängig von Umfang und Inhalt der Vernehmlassungsantworten wird die FER-Fachkommission im Juni oder Dezember 2018 die neue Fachempfehlung aller Voraussicht nach per 1. Januar 2020 in Kraft setzen. Der Entwurf der neuen Fachempfehlung ist durch folgende wichtigen

Veränderungen gegenüber der aktuellen Bestimmungen gekennzeichnet:

- verschiedene Präzisierungen zur Bewertung der Kapitalanlagen,
- Neuformulierung der Bestimmungen zu den versicherungstechnischen Rückstellungen (auch durch eine begriffliche Anlehnung an regulatorische Vorgaben),
- umfangreiche Offenlegungen insbesondere zur Bewertungsmethodik der versicherungstechnischen Rückstellungen,
- neu gegliederte Erfolgsrechnung (Abkehr von der getrennten Darstellung von versicherungstechnischer und nicht-versicherungstechnischer Erfolgsrechnung),
- Ausrichtung der Vorschriften auf den Einzelabschluss mit ergänzenden Bestimmungen zur Konzernrechnung (wie Segmentberichterstattung nach dem Konzept von Swiss GAAP FER 31, Angaben zur Entwicklung des Schadenaufwands für einen Beobachtungszeitraum von 10 Jahren, Angaben zum Abwicklungsverhalten).

Die FER-Fachkommission ist überzeugt, mit den neuen Bestimmungen für national ausgerichtete Versicherungsunternehmen auf deren Verhältnisse ausgerichtete Rechnungsvorschriften bereit zu stellen.



Reto Eberle

Audit DPP
reberle@kpmg.com

Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine künftige Situation akkurat widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen. Bei Prüfkunden bestimmen regulatorische Vorgaben zur Unabhängigkeit des Prüfers den Umfang einer Zusammenarbeit.

© 2017 KPMG AG ist eine Konzerngesellschaft der KPMG Holding AG und Mitglied des KPMG Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, der KPMG International Cooperative («KPMG International»), einer juristischen Person schweizerischen Rechts. Alle Rechte vorbehalten.